

Satzung

Radfahrerverein Neustift 1900 e.V. Freising

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 07. April 1900 in Freising-Neustift gegründete Radsportverein führt den Namen „Radfahrerverein Neustift 1900 e.V. Freising“. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Radsportverbandes (BRV) sowie des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR). Durch die aktive Mitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen in diesen Verbänden vermittelt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut -Registergericht- unter der Registernummer xxxxx eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit schaffen, sportliche Gesinnung und Haltung zu üben sowie körperliche Gesundheit zu erlangen und zu erhalten.

(2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
 1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern)
 3. Ehrenmitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv Radsport betreiben. Diesen Einzelmitgliedern wird die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), im Bayerischen Radsportverband (BRV) sowie im Bund Deutscher Radfahrer (BDR) vermittelt.

(3) Passives Mitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck fördert, jedoch ohne aktiv Radsport im RVN Freising zu betreiben (Fördermitgliedschaft). Diesen Einzelmitgliedern wird eine Mitgliedschaft in den in §3 (2) genannten Verbänden nur auf eigenen Wunsch vermittelt.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Radsports besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

(5) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(6) Die Benachrichtigung zu wesentlichen Angelegenheiten der Mitgliedschaft erfolgt in Textform (Postbrief, E-mail, Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Vereins).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon ist die aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen durch Fördermitglieder.

(2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Satzung verpflichtet und ist gehalten, zur Verwirklichung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse beizutragen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des BRV-Bezirks, des BRV, BLSV und BDR sowie deren Bestimmungen und Beschlüsse zu befolgen.

(5) Bestandteil dieser Satzung sind ebenfalls die Bestimmungen aus dem Anti-Doping-Code (ADC) des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR), der uneingeschränkt für alle Vereine und Mitglieder des Bezirks Oberbayern Gültigkeit hat. Hierbei zählt immer die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Ausgabe auf den Bekanntmachungen des BDR bzw. seiner Internet-Seite.

§6 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag bleibt in seiner Höhe unverändert, solange keine Neufestsetzung durch einen Änderungsantrag in einer Hauptversammlung beschlossen wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, immer am Anfang eines Jahres zu entrichten und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

(4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag quartalsmäßig berechnet.

(5) Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen.

(6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(2) Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abweichend besteht für Wahlen einer Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- Geschäftsführer, der gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden ist
- Schatzmeister, der gleichzeitig 2. Vertreter des Vorsitzenden ist
- Schriftführer

(2) Der Vereinsausschuss (Gesamtvorstand) besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Fachwarten gemäß § 11.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis gilt, dass der Geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Gesamtwert von mehr als 3.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 2.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung bedarf.

(4) Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er kann in Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch entsprechende eigene Beschlussfassung anerkannt wird, über Aufgaben, die sonst der Hauptversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen mit der Wirkung, dass dieselben bis zur nächsten Hauptversammlung wirksam sind. Derartige Beschlüsse des Gesamtvorstandes

bedürfen zur Fortgeltung der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.

(5) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt zu Sitzungen nach Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen, zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

(6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den Geschäftsführer, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(8) Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, der vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.

(9) Vorstandsmitglieder nach §10 (2) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Fachwarte

(1) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands können fachbezogene Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche je nach Bedarf mit Fachwarten besetzt werden.

(2) Fachwarte sind gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses (Gesamtvorstand).

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Soweit es zur Vorbereitung von bestimmten Themen, zur Organisation zeitlich begrenzter Projekte oder zur Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben zweckmäßig ist, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Sie sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Die personelle Zusammensetzung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins erfolgen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über Anträge von Mitgliedern, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 (1) sowie der Fachwarte nach § 11 werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die alten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zu den vollzogenen Neuwahlen im Amt.

(3) Wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, kann sich der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung aus dem Gesamtvorstand um ein Ersatzmitglied ergänzen.

(4) Wenn ein Fachwart vorzeitig ausscheidet oder sein Platz wegen Berufung in den Geschäftsführenden Vorstand frei wird, erfolgt die Nachbesetzung durch Beschluss des Gesamtvorstandes gemäß § 10 (4). Auf der nächsten Hauptversammlung wird dieser für den Rest der Amtszeit oder turnusmäßig neu gewählt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vereinsausschusses sowie der Arbeitsgruppen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Er hat der Hauptversammlung eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben in Form eines Jahres- und Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft. Sie legen der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendsportförderung.

(4) Die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufene Hauptversammlung bestellt die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung €500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wahlordnung für die Hauptversammlung werden vom Gesamtvorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert .

(2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 03.02.2013 beschlossen und genehmigt.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Freising, den 03 .Februar 2013

Der Vorstand des Radfahrervereins Neustift 1900 e.V. Freising

Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister

Schriftführer